

Prof. Dr. Martin Morlok

Pressekonferenz am 12. Januar 2007

Vorstellung des Gutachtens

ZUR VERFASSUNGSRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT DES „VOLKSBEGEHRENS FÜR EINE BESSERE FAMILIENPOLITIK“ GEM. ART. 82 II LV THÜR.

Die Fraktionen von SPD und PDS stellen am 12. Januar 2007 gemeinsam mit dem Düsseldorfer Verfassungsrechtler Prof. Dr. Martin Morlok das von ihm in Auftrag der Fraktionen erstellte Gutachten zur Zulässigkeit des Volksbegehrens für eine bessere Familienpolitik vor.

Morlok betont, dass Ausgangspunkt der Überlegungen die Thüringer Verfassung sei. Diese sehe neben der Gesetzgebung durch das Parlament auch die Gesetzgebung durch das Volk vor. Beide Arten der Gesetzgebung seien rechtlich gleichwertig, unterstrich Morlok. Die Volksgesetzgebung stehe aber in Art. 82 II der thüringischen Landesverfassung unter einem sogenannten „Haushaltsvorbehalt“. Dieser verbiete Volksgesetze zum „Landeshaushalt“.

Wie dies zu verstehen sei, so Morlok weiter, werde von den Landesverfassungsgerichten unterschiedlich beurteilt. Durchgesetzt habe sich, nicht zuletzt durch den Verfassungsgerichtshof Thüringen, eine strenge Interpretation, die Volksgesetzgebung nur erlaube, wenn diese allenfalls minimale Kosten verursache. Verstanden wird der Wortlaut „Landeshaushalt“ also wirtschaftlich im Sinne „alle kostenwirksame Gesetze“; wo es doch eher um den Haushalt in Form des Haushaltsgesetzes gehe.

Demgegenüber macht sich Morlok stark für eine Interpretation des Haushaltsvorbehaltes, die gegenüber Volksgesetzgebung freundlich ist: Dies sei ein Gebot des Demokratieprinzips, so der Düsseldorfer Rechtswissenschaftler: „Volksgesetzgebung darf etwas kosten“.

Seinen Sinn entfalte der Haushaltsvorbehalt, wenn man ihn wesentlich verstehe als ein Verbot der Volksgesetzgebung zum Haushaltsgesetz selbst. Haushaltsaufstellung sei ein kompliziertes Geschäft, erläuterte Morlok, welches sinnvoll nur Parlament und Regierung bewerkstelligen könnten. Auch sei die Volksgesetzgebung gehindert, Gesetze zu beschließen, die das Aufstellen eines verfassungsgemäßen Haushalts kostenmäßig hinderten.

Abgesehen von diesen Grenzen aber dürfe das Volk kostenwirksame Gesetze beschließen. Der Haushaltsvorbehalt diene als Abwägungsklausel, die die technische Haushaltshoheit des Parlaments mit der direktdemokratischen Volksgesetzgebung ausbalanciere. Er dürfe nicht so verstanden werden, dass das politische Mitspracherecht des Volkes unverhältnismäßig beschnitten werde.

Morlok wendet sich entschieden gegen eine verbreitete Auffassung, die der Volksgesetzgebung unlautere Motive und finanzpolitische Unsolidität unterziehe: „Die überschuldeten Haushalte der öffentlichen Hand sind parlamentsgemacht“, so Morlok, „das Argument also, das Volk vermöge nicht mit Geld umzugehen und könne deswegen keine kostenwirksame Gesetze verabschieden, ist schlicht dreist“.

Morlok ist sich sicher, dass der Verfassungsgerichtshof Thüringen sich offen und unvoreingenommen der Sache annehmen werde und für neue und weiterführende Argumente zugänglich sei.

LEBENS LAUF

Prof. Dr. Martin Morlok

Jahrgang	1949
	Studium der Rechtswissenschaft und der Soziologie an den Universitäten in Tübingen, Marburg, Gießen und an der University of California, Berkely
1978 bis 1980	Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Prof. Dr. Häberle Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrgebiet für Deutsches und Ausländisches Staatsrecht und Staatslehre an der FernUniversität - Gesamthochschule - Hagen, Prof. Dr. Tsatsos
1986	Promotion an der Universität Bayreuth
1991	Habilitation an der FernUniversität Hagen
1991 bis 1993	Professor für Öffentliches Recht an der Universität Augsburg Professor für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena
1993 bis 1997	Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
1997	Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen Direktor des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteienforschung
seit 2002	Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Direktor des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteienforschung